

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 66 (1988)
Heft: 2

Rubrik: Rund ums Geld

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

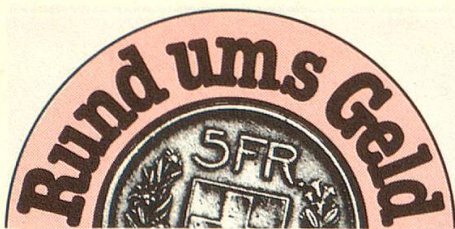
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Trudy
Frösch-Suter

Soll man den Kindern Geld geben?

In zahlreichen Briefen steht immer wieder die gleiche Frage: «Soll man den Kindern Geld geben?» Dabei gilt es vor allem abzuklären, wofür das gewünschte Geld bestimmt ist. Ich würde nie Geld leihen für den Kauf eines Luxusgegenstandes; ein Auto zum Beispiel verliert sehr rasch an Wert. Wir Senioren haben doch unsere Batzen nicht für solch schnell vergängliche Güter zusammengespart! Eltern sollten jedoch, sofern es die finanzielle Lage erlaubt, für den Kauf eines Hauses oder einer Eigentumswohnung mit einem Darlehen einspringen. Die Mitfinanzierung einer Ferien- oder Zweitwohnung ist jedoch wieder eine andere Sache.

Man muss klar festhalten, ob das Geld, welches man seinen Kindern gibt, ein Darlehen, ein Erbvorbezug oder ein Geschenk ist, was vor allem dann wichtig ist, wenn man mehrere Kinder hat. Wir müssen uns nämlich bewusst sein, dass das Geld, welches man einem Kind schenkt oder zinslos als Darlehen abgibt, auch den andern zusteht. Zumindest haben sie Anspruch auf Auszahlung eines (Zins-)Betrages in der Höhe des erlassenen Zinses.

Ein Beispiel: Herr X. gibt seinem Sohn Felix ein zinsloses Darlehen von 30 000 Franken an einen Hauskauf. Rechnen wir den

Sparheftzins von etwa 4%, so ergibt dies eine «Schenkung» von 1200 Franken jährlich. Herr X. muss also um der Gerechtigkeit willen jedem seiner andern Kinder jährlich diese Summe ebenfalls schenken. Im Laufe der Jahre würde sonst das eine Kind zu sehr bevorzugt, ein Erbstreit wäre vorprogrammiert. Selbstverständlich ist auch unbedingt ein Schuldschein (Empfangsschein) im Doppel anzufertigen, auf dem alle Bedingungen aufgeführt sind. ■

Die leidigen Steuern

Frau R. S. in M. fragt in ihrem Brief: «Weshalb muss ich so hohe Steuern bezahlen? Ich habe nur die AHV (monatlich 1170.–) und Fr. 80 000.– Vermögen.»

Steuern bezahlt niemand gern

In Ihrem Fall spielt nicht nur das AHV-Einkommen eine wichtige Rolle, sondern auch der Vermögensertrag, welcher zum Einkommen gerechnet wird. Höhere Steuern bezahlen zudem alle diejenigen, welche Sparkapital anhäufen, statt es (für etliche Freuden des Lebens) anzubrauchen. Dafür hat man ja ein Leben lang gespart!

Ich überschlage Ihr Haushaltbudget: Bei einem sehr niedrigen Zins haben Sie im Monat rund Fr. 570.– feste Ausgaben. Es bleiben Ihnen für den Haushalt und alle übrigen Ausgaben Fr. 600.–. Hinzu kommen Fr. 250.– Zinsertrag. Rechnet man nochmals bescheidene Fr. 250.– Kapitalverbrauch dazu, können Sie sich doch etliche ausgesuchte Freuden leisten. Jährlich verbrauchen Sie so Fr. 3000.–, und damit sinkt Ihr Ersparnis sehr, sehr langsam, und Ihre Steuern werden trotz steigender AHV eher sinken. Gönnen Sie sich die kleinen und grossen Freuden, die uns das Alter noch bereit hält, und betrachten Sie die Steuern als notwendiges Übel! ■

Wie lange bezahlt die Krankenkasse?

Frau F. Z. in U. schreibt: «Mein Mann ist als Langzeitpatient eingestuft. Ich habe täglich Fr. 36.– zu zahlen. Wir waren der Meinung, dass die Krankenkasse ein Jahr lang bezahlt. Was ist richtig?»

Informieren Sie sich direkt!

Über Steuerangelegenheiten, Versicherungen, Krankenkassenzahlungen sollte man sich stets direkt an Ort und Stelle informieren. Die Kassenleistungen sind von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. In der Regel bezahlt die Krankenkasse zwei Jahre lang die Kosten. Nach einem Jahr Hilflosigkeit muss man unbedingt mit einem Arztzeugnis einen Antrag für die Auszahlung der Hilfflosenentschädigung an die betreffende AHV-Stelle schicken. Auch Krankheitskosten können geltend gemacht werden. Informieren Sie sich bei Ihrer AHV-Stelle und auch beim Kassier Ihrer Krankenkasse. ■

Partnerschaft!

«Immer lese ich Ihre Budgetratschläge», schreibt Herr E. Z. in H., «nun habe ich selbst ein Problem. Seit fünf Jahren lebe ich in Wohngemeinschaft mit einer Partnerin. Ich bin einige Jahre älter als meine Freundin (etwa 60). Wir verstehen uns recht gut, und ich habe wieder ein Zuhause. Ich werde den Eindruck nicht los, dass die Kinder meiner Partnerin sie ausnützen. Wegen des Altersunterschieds änderte ich vor einem Jahr mein Testament folgendermassen: «Sollte ich sterben, während ich mit meiner Partnerin zusammenlebe, vermache ich ihr mein Alterssparerheft.» Frage: Wie kann ich verhindern, dass die Kinder ihrer Mutter dereinst dieses Geld nicht abluchsen können? Ich möchte nämlich, sollte beim Tode meiner Freundin noch Geld

von mir vorhanden sein, dieses einer gemeinnützigen Institution vermachen, nicht den Kindern.»

Nutzniessung ist hier die Lösung!

Ich kann mir vorstellen, dass Ihre Freundin aus einem schlechten Gewissen heraus ihre Kinder gerne etwas verwöhnt. Verargen Sie ihr dies nicht. Sie selbst können sich auf einfache Art absichern: Testieren Sie Ihrer Partnerin eine lebenslange Nutzniessung an Ihrem Vermögen, vollumfänglich oder nur teilweise, je nachdem Ihre Partnerin finanziell stehen wird, sollte sie allein leben müssen. Es kommt auch auf die finanzielle Situation der Lebensgefährtin an, ob sie eventuell noch einen teilweisen Kapitalverbrauch zugesprochen erhalten soll. Es liegt an Ihnen, die Nutzniessung festzusetzen, wenn Sie möchten, dass Ihre Freundin sorgenfrei leben kann.

Sie sind sehr anständig, dass Sie an das «Nachher» denken, denn als Freundin ist Ihre Partnerin Ihnen gegenüber nicht erbberechtigt. Es ist schön, dass Sie Ihre Achtung und Liebe auf diese Weise zeigen wollen: Weiterhin viel Glück! ■

Hausverkauf

«Meine Frau und ich möchten unser Haus verkaufen und in ein Altersheim gehen. Wir haben eine Tochter und einen Sohn, beide verheiratet mit Kindern. Unser Sohn möchte das Haus kaufen, die Tochter nicht. Die Sache hat nur einen Haken: Mein Sohn will Fr. 100 000.– weniger bezahlen als jemand von auswärts. Sollen wir dem Sohn das Haus trotzdem verkaufen, dem Frieden zuliebe? Für einen guten Rat wären wir sehr dankbar.»

Leider schreiben Sie mir gar nichts über Ihre finanziellen Verhältnisse, über den Preis des Hauses, über sonstiges Vermö-

gen. Darauf kommt es bei der Beurteilung weitgehend an. Geben Sie dem Sohn das Haus um Fr. 100 000.– billiger, müssen Sie gerechtigkeithalber der Tochter ebenfalls Fr. 100 000.– schenken, beziehungsweise ihr vorläufig mindestens den Zins des Kapitals jährlich auszahlen. Das macht ungefähr (Sparheftzins) Fr. 3500.– bis Fr. 4000.–. Im Testament muss in diesem Fall ausdrücklich festgehalten werden, dass die Tochter diese Fr. 100 000.– (sofern überhaupt dann noch etwas bleibt) vorweg als Erbe (wie der Sohn) erhält. Ob Sie jedoch zu Lebzeiten Fr. 200 000.– «verschenken» können – eben dies kann nur aufgrund Ihrer zukünftigen Situation (Kosten im Altersheim genau abklären) beantwortet werden.

1. Vorschlag: Kann ein Erbe von ebenfalls Fr. 100 000.– der Tochter nicht gewährleistet werden, sollten Sie (alle Kinder gleich behandeln) Ihr Haus dem Meistbietenden verkaufen.

2. Vorschlag: Ihr Sohn erhält das Haus Fr. 50 000.– billiger und

verzinst der Schwester diesen Betrag, welchen sie später einmal vorrangig erbt.

Denken Sie daran: Ihre eigene Situation hat in jedem Fall Vorrang. ■

Ich möchte mein Haus verkaufen

Frau F. Z. in H. schreibt: «Ich möchte mein Haus verkaufen. Gibt es eine Rentnerfürsorgestelle, welche mir beistehen kann? Ich möchte als alleinstehende Frau einen reellen Verkauf sichern, habe ich doch das Haus mit viel Arbeit und Opfern renovieren lassen.»

Jede Leistung muss bezahlt werden.

Natürlich gibt es Stellen (keine Fürsorgestellen!), die sich gegen entsprechendes Entgelt dem Verkauf Ihres Hauses annehmen (Banken, Liegenschaftsvermittlungen usw.). Lassen Sie jemanden vom Kantonalen Schätzungsamt kommen, der Ihr Haus schätzt. Dies bildet eine brauch-

Baden⁺

bei Zürich
Kurort mit Kultur
und Kurzweil

Pauschalpreis pro Woche Fr. 550.– netto

7 Tage Vollpension im Einzel- oder Doppelzimmer mit fliessend Warm- und Kaltwasser, Telefon.

7 Eintritte ins moderne Hallen- und Freiluft-Thermalschwimmbad (direkt mit dem Hotel verbunden).

Willkommens-Apéro – Solarium.

Diese Offerte ist gültig bis 31.12.88. Schneiden Sie diesen Coupon aus und senden Sie ihn an:

OCHSEN

Badehotel Ochsen***

5400 Baden, Tel. 056/22 52 51
Telex 828 278



Ich bin an Ihrer Offerte interessiert. Bitte bestätigen Sie mir eine Reservation

vom _____ bis _____ für _____ Person(en)

Name _____ Vorname _____

Adresse _____

PLZ _____ Ort _____ Tel. _____

bare Grundlage für die Beurteilung des wirklichen Wertes Ihres Hauses. Geben Sie dann ein entsprechendes Chiffre-Insert in Ihrer Tageszeitung auf. Gewiss haben Sie einen guten Bekannten oder Verwandten, welcher Ihnen beisteht; bei Unsicherheiten können Sie Ihre Bank fragen.

Lassen Sie sich Zeit! Überstürzen Sie nichts! Achten Sie darauf, dass der Käufer auch wirklich zahlungsfähig ist! Es gibt hundert Interessenten, wenn's aber darauf ankommt, bleiben nur wenige übrig, die ein Haus finanzieren können. Lassen Sie Ihr Herz in der «Tiefkühltruhe»! Verkaufen Sie Ihr Haus «bestens», denn das Kapital ist für Ihren zukünftigen Lebensstil ausschlaggebend. Weil so viel Arbeit, so viele Opfer mitspielen, sollten Sie beim Verkauf hart bleiben.

Viel Glück!

Mein Sohn braucht meine Hilfe

Herr E. M. (79) in F. schreibt: *«Meine Frau (75) liegt seit zwei Jahren in einem Pflegeheim. An die täglichen Kosten von Fr. 90.– bezahlt die Krankenkasse 40 Franken. Unser Einkommen (AHV und Hilflosenentschädigung) beträgt monatlich Fr. 2670.–. Wir haben ein Vermögen von Fr. 210 000.–, davon sind Fr. 100 000.– in Obligationen angelegt, der Rest liegt auf dem Alterssparheft. Für den Kauf eines Einfamilienhauses (450 000 Franken) wünscht nun ein Sohn Fr. 100 000.– zu einem Zins von 4½ Prozent. Er möchte seine Eigentumswohnung für Fr. 200 000.– verkaufen.»*

Helfen – wenn man kann!

Sie sollten auf jeden Fall mit den andern Kindern über die Absicht ihres Sohnes sprechen. Ich nehme an, dass diese mit dem Vorgehen

einverstanden sind, denn ihr Sohn zahlt ja einen, wie mir scheint, angemessenen Zins. Sie erhalten bei der heutigen Lage kaum mehr Zins für gute und sichere Geldanlagen. Sie müssen jedoch schon wegen Ihrer Gattin auf Sicherheit achten: Geben Sie das Geld erst, wenn die Eigentumswohnung verkauft ist. Dann hat Ihr Sohn nur noch Fr. 250 000.– Schulden, welche einen Zins von etwa 1250 bis 1450 Franken ergeben (eingeschlossen kleine Amortisation). Auf einen Eintrag ins Grundbuch würde ich verzichten, machen Sie jedoch alles schriftlich und mit Kopie, und bestehen Sie auf angemessener Rückzahlung, damit Sie immer genügend Geld zur Verfügung haben. Im übrigen rate ich Ihnen, sich die fällig werdenden Obligationen auszahlen zu lassen.

Die Budgetberaterin
Trudy Frösch-Suter

Frühling im Tirol in schönster Umgebung und in einem mit allem modernen Komfort ausgestatteten Hotel in unmittelbarer Nähe (20 Gehminuten) des weltberühmten Kurortes

Kitzbühel / Tirol

gelegen, direkt am Schwarzsee. – Wir haben Sauna, Solarium, Sprudelbad und dazu ein Haus, wo die Natur gleich bei der Haustüre beginnt. Das 90-Betten-Hotel ist im Tiroler Stil gebaut. Speziell von Ende April bis Mitte Mai können wir Ihnen attraktive Preise anbieten. – Zimmer mit Frühstück öS 400.– und für Halbpension öS 450.–/Tag und Person. Schreiben oder telefonieren Sie uns für Reservationen:

Alpenhotel

A-6370 Kitzbühel am Schwarzsee, Seebichl 37a,
Telefon 00435356-4254

Wir freuen uns auf Ihre Bestellung und sichern Ihnen jetzt schon erholsame Tage in gemütlicher und gepflegter Atmosphäre zu.

Seehotel

Vira*
Lago**

Albergo Viralago

6574 Vira-Gambarogno
am Lago Maggiore

Frühling für Senioren im Tessin

Im angenehmen Tessiner Frühlingsklima am Lago Maggiore einige ungezwungene Ferientage für fröhliche Senioren erleben! – In schönsten Doppel- und Einzelzimmern zur Seeseite mit allem Komfort! – Lift (auch rollstuhlgängig), Hallenbad (30 Grad), Sauna und Fitnessanlagen, Solarium. Fakultative Gratis-Kulturausflüge in der Region. Angepasste Top-Mahlzeiten, auch kalorienarm, Begrüssungsaperitif und interessantes Wochenprogramm! – Ungezwungene 7 Ferientage im «Viralago» für Fr. 415.– in Halbpension inkl. Gratisbox in der Tiefgarage oder Gratis-Abholdienst mit dem Bus am Bahnhof.

Vom 5. April bis 10. Mai 1988.

Verlangen Sie eine unverbindliche Offerte mit Prospekt und Beilagen!

Albergo Viralago, Vira-Gambarogno, Fam. U. Geiger, 093/61 15 91

ascona

Seniorenferien 1988

**Ab Fr. 51.–
pro Tag**

**Organisation
und Buchungen:**

10 Tage Ferien im bezaubernden Ascona (9 Übernachtungen). Gemütliches Zusammensein, Unterhaltung, Ausflüge, Hostess-Betreuung.

Verkehrsbüro Ascona, Postfach, 6612 Ascona
Tel. 093/35 55 44, Telex 846085 ETAL

TIGINO

30. Mai–8. Juni
13.–22. Juni
5.–14. September
19.–28. September

